

PRODUKTKATALOG SACKZEMENT

GÜLTIG AB 01.04.2023



SACKZEMENT

REGIONAL, HOCHWERTIG UND
NATÜRLICH „MADE IN AUSTRIA“

ECOPlanet

ECOPLANET ZEMENT

CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N

- Aufgrund seiner Zusammensetzung besonders nachhaltiger Zement für den Häuslbauer, für massive Bauteile und Stahlbeton geeignet. Für Betonagen ab 10°C.

Diese Zementsorte ist etwas länger verarbeitbar, aber auch etwas moderater in der Festigkeitsentwicklung. Gute Nachbehandlung erforderlich.

Anwendungen:

- Besonders nachhaltiger Zement für universelle Anwendungen beim Hausbau
- Stahlbeton
- Estrich

ECOPlanet

ECOPLANET UNIVERSALZEMENT

CEM II/B-M (S-L) 42,5 N WT 38

- Nachhaltiger Zement für alle Innen- und Außenanwendungen
- Moderate Verarbeitbarkeit und Festigkeitsentwicklung
- Universalzement; Ideal bei Temperaturen ab 5°C

Die Zusatzstoffe Kalkstein (Verarbeitbarkeit, Wasserrückhaltevermögen) und Schlacke (geringer Wasseranspruch, gute Nacherhärtung, gute Pumpfähigkeit) sind für die positiven Eigenschaften dieser Zementsorte entscheidend. Verarbeitung und Nachbehandlung wie bei anderen CEM 42,5. Für die kalte Jahreszeit, in der die Außentemperatur unter 5°C absinkt, wird die Festigkeitsklasse 42,5 R (DER GRÜNE) empfohlen.

Anwendungen:

- Universeller Zement für den Hausbau
- Estrich

DER GRÜNE UNIVERSALZEMENT

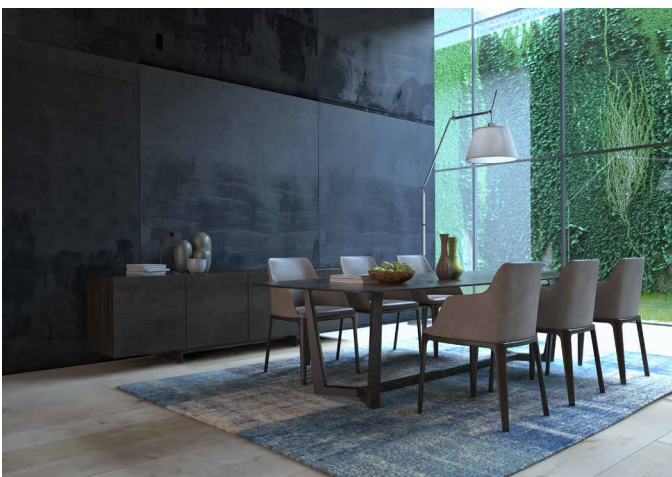
CEM II/A-S 42,5 R WT 42

- Perfekt für alle Innen- und Außenanwendungen
- Ermöglicht schnelles Ausschalen und rasche Festigkeitsentwicklung
- Universalzement, auch für Temperaturen unter 5 °C

Dieser Zement ist ein frühhochfester Portlandhüttenzement mit normalen Abbindezeiten, jedoch mit rascherem Erhärtungsverlauf, wodurch früheres Ausschalen und ein schnelleres Belasten von Betonteilen ermöglicht wird. Die rasche Festigkeitsentwicklung dieser Zementsorte ermöglicht Betonieren bei tiefen Temperaturen.

Anwendungen:

- Betonagen bei tiefen Temperaturen





CONTRAGRESS SPEZIALZEMENT

CEM I 52,5 N – SR O WT 38
C3A-FREI

- Perfekt für alle Innen- und Außenanwendungen bei chemischen Angriffen
- Moderate Verarbeitbarkeit und Festigkeitsentwicklung
- Spezialzement für Stallungen, Güllegruben und Hauskläranlagen

Diese Zementsorte eignet sich in Folge ihrer Zusammensetzung für Bauwerke und Betonteile, die mit Wässern, Böden und Gesteinen in Berührung kommen, die Gips und/oder andere Sulfate enthalten. Die Zementart zeichnet sich durch geringe Wärmeentwicklung, gute Verarbeitbarkeit, geringen Wasserbedarf und hervorragende Nachhärtung aus.

Anwendungen:

- Stallungen
- Güllegruben
- Hauskläranlagen



SPEZIALPRODUKT FÜR ESTRICHLEGER

ECOPlanet

ECOPLANET ESTRICHZEMENT

CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N

- Nachhaltiger Zement für Verbundestriche, Estriche auf Trennlage und schwimmend verlegte Estriche sowie Fußbodenheizungen
- Sehr gutes Austrocknungsverhalten
- Estrichzement für die ganzjährige Anwendung ideal ab 5 °C

Die gute Verarbeitbarkeit, der geringe Wasseranspruch, die gute Nachhärtung und Pumpfähigkeit sind die positiven Eigenschaften die diese Zementsorte speziell für die Erzeugung von Estrichen auszeichnet. Dieser Estrichzement eignet sich aufgrund seiner moderaten Verarbeitbarkeit und Festigkeitsentwicklung für Estriche aller Art, sowie für Fußbodenheizungen. Verarbeitung und Nachbehandlung wie bei anderen CEM 42,5.

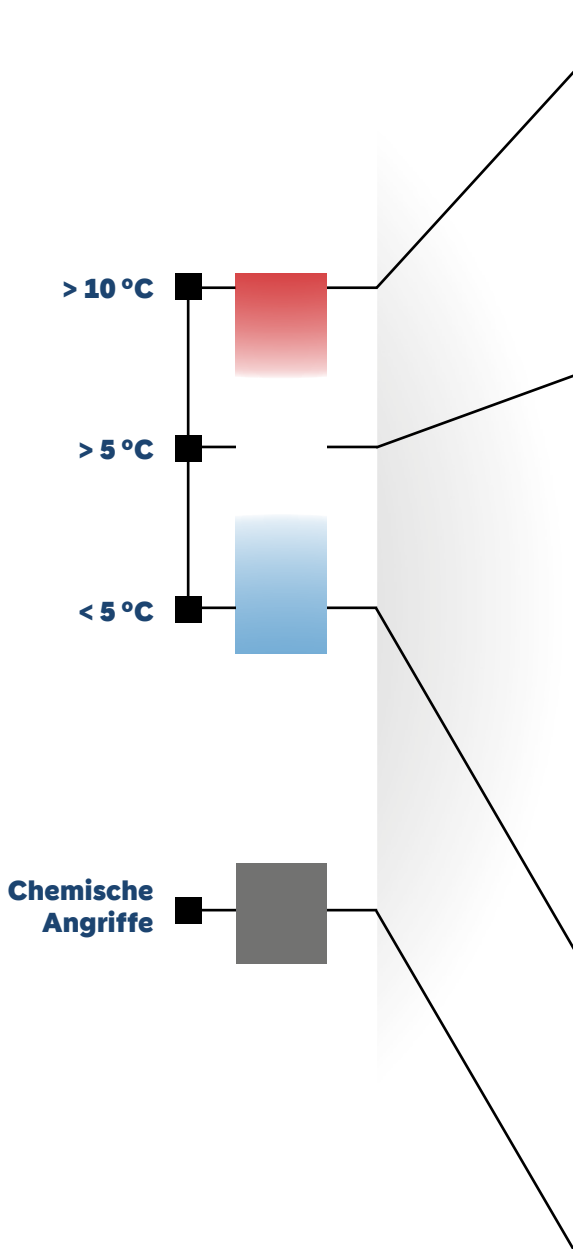
Anwendungen:

- Verbundestriche
- Estriche auf Trennlage
- Schwimmend verlegte Estriche



ZEMENT VERBINDET

EINE MARKE – VIELE ANWENDUNGEN



ECOPlanet

ECOPlanet Zement

CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N

Der Standardzement für die warme Jahreszeit bei Temperaturen ab 10 °C.

Perfekt für Stahlbeton. Universeller Zement für den Hausbau und Estrich. Längere Verarbeitbarkeit und moderate Festigkeitsentwicklung



ECOPlanet

ECOPlanet Universalzement

CEM II/B-M (S-L) 42,5 N WT 38

Der Universalzement für Temperaturen ab 5 °C.

Universeller Zement für den Hausbau und Estrich. Moderate Verarbeitbarkeit und Festigkeitsentwicklung.



ECOPlanet

ECOPlanet Estrichzement

CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N

Der Estrichzement für Temperaturen ab 5 °C.

Perfekt für Verbundestriche, Estriche auf Trennlage und schwimmend verlegte Estriche sowie Fußbodenheizungen.



Der Grüne Universalzement

CEM II/A-S 42,5 R WT 42

Der Universalzement für Temperaturen unter 5 °C.

Perfekt für Betonagen bei tiefen Temperaturen. Ermöglicht schnelles Ausschalen und rasche Festigkeitsentwicklung



Contragress Spezialzement

CEM I 52,5 N – SR O WT 38 C3A-FREI

Spezialzement für Stallungen, Güllegruben und Hauskläranlagen.

Perfekt für alle Innen- und Außenanwendungen bei chemischen Angriffen.



SICHERHEITSREGELN FÜR LKW-FAHRER



Wir achten auf Sicherheit! Daher gelten in unseren Werken folgende Sicherheitsregeln, die für alle LKW-Fahrer bindend sind. Detaillierte Sicherheitsregeln für unsere Kontraktoren finden Sie auf www.holcim.at.

- 1** Im Werk gilt die Straßenverkehrsordnung und generell 20 km/h. Fahren Sie am Werksgelände immer angeschnallt.
- 2** Die Sicherheitsbestimmungen, Kennzeichnungen sowie Ge-/Verbotstafeln sind zu beachten.
- 3** Den Anweisungen von Mitarbeitenden im Werk ist Folge zu leisten.
- 4** Im Werk ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Helm, Schutzbrille, geschlossene Sicherheitsschuhe und reflektierende Warnkleidung). Eine Staubmaske ist mitzuführen. Beim Umgang mit staubförmigen Gütern ist eine geschlossene Schutzbrille zu tragen.
- 5** LKWs und deren Fahrer haben sich im Werk ausschließlich in den Be- bzw. Entladebereichen und den gekennzeichneten Zufahrten aufzuhalten.
- 6** Jegliche Arbeiten auf dem Fahrzeug sind nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Absturzsicherung erlaubt.
- 7** Das Verlassen der Verladerampe ist bei laufendem Motor und bei laufender Beladung verboten.
- 8** Minderjährige Beifahrer und Haustiere sind im Werk nicht erlaubt.
- 9** Jeder Unfall im Zuge eines Transportauftrages ist dem Werk unverzüglich zu melden.
- 10** Auf dem Werksgelände sind Reparaturen an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Markus Wolfsgruber, MSc

Vertriebsleiter Baustoffhandel
Österreich

M: +43 664 80130 2908

markus.wolfsgruber@holcim.com



Bmstr. Jochen Thier

Technischer Verkaufsberater
Region Süd

M: +43 664 80130 3508

jochen.thier@holcim.com



GRÜNES LEBEN BEGINNT MIT ECOPLANET

ECOPlanet
Der grüne Zement

HOLCIM
ECOPlanet
UNIVERSALZEMENT
CEM II/B-M (S-L) 42,5 N WT 58

- ✓ Hohe Festigkeit dank der ultra-breiten Kornverteilung
- ✓ Hohe Bruchdehnung
- ✓ Hohe Fließfähigkeit
- ✓ Hohe Pumpfähigkeit
- ✓ Hohe Verarbeitbarkeit
- ✓ Hohe Verarbeitbarkeit bei niedrigen Temperaturen ab 5°C

HOLCIM
ECOPlanet
ESTRICHZEMENT
CEM II/B-M (S-L) 42,5 N

- ✓ Hohe Festigkeit dank der ultra-breiten Kornverteilung
- ✓ Hohe Bruchdehnung
- ✓ Hohe Fließfähigkeit
- ✓ Hohe Pumpfähigkeit
- ✓ Hohe Verarbeitbarkeit
- ✓ Hohe Verarbeitbarkeit bei niedrigen Temperaturen ab 5°C

HOLCIM
ECOPlanet
ZEMENT
CEM II/C-M (S-L) 42,5 N

- ✓ Hohe Festigkeit dank der ultra-breiten Kornverteilung
- ✓ Hohe Bruchdehnung
- ✓ Hohe Fließfähigkeit
- ✓ Hohe Pumpfähigkeit
- ✓ Hohe Verarbeitbarkeit
- ✓ Hohe Verarbeitbarkeit bei niedrigen Temperaturen ab 5°C

CO₂ reduziert

Unser Beitrag zum Klimaschutz*
>469 kg/t CO₂ gemäß EU-Taxonomie

Die Zemente aus der ECOPlanet Familie leisten aufgrund ihrer geringen CO₂-Emission bei der Herstellung einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gem. EU Taxonomie Verordnung vom 4. Juni 2021.

holcim.at

HOLCIM

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. VERTRAG

1. Lieferungen und Leistungen von Holcim (Österreich) GmbH als Verkäufer erfolgen auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“), die der Käufer durch die Auftragserteilung anerkennt. Bedingungen des Käufers sind nicht anwendbar, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
2. Die technische Beschaffenheit der Lieferung richten sich nach den technischen Spezifikationen des Verkäufers und den im Zeitpunkt des Angebots in Österreich geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.

II. VERKÄUFERGARANTIE

1. Der Verkäufer garantiert, dass der gelieferte Zement der ausgewiesenen ÖNORM (EN 197-1 beziehungsweise bei gesonderter Vereinbarung zusätzlich der ÖNORM B 3327-1 oder 3327-2) bzw. den OIB Zertifizierungsrichtlinien entspricht. Die Garantie richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und dem Punkt „GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG“.
2. Über die Normgerechtigkeit des gelieferten Zements entscheidet das Zementforschungsinstitut ZFI der Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie (VÖZ).
3. Wird der gelieferte Zement für Spritzbeton verwendet, können vom Verkäufer keine Garantien über tatsächliche Beschleuniger oder Zementbedarf/m³ Beton abgegeben werden.

III. KÄUFERGARANTIE

Der Käufer garantiert, dass bei einer Übergabe der Ware an Dritte alle Warnhinweise gemäß beigegebener Produktinformation (insbesondere Lieferschein bzw. Sackaufdruck) ausnahmslos beachtet werden. Der Käufer steht dem Verkäufer dafür ein, dass diese Warnhinweise sowohl bei Verwendung im eigenen Unternehmen, als auch bei Weiterveräußerung oder sonstiger Weitergabe des Zements von allen Empfängern und Inhabern vollständig eingehalten werden und verpflichtet sich zur Aufklärung entsprechend der beigegebenen Produktinformation.

IV. LIEFERUNGEN UND ABHOLUNGEN

1. Lieferungen bzw. Abholungen erfolgen zu den mit dem Käufer vereinbarten Zeiten bzw. innerhalb der vom Verkäufer bekannt gegebenen Versandzeiten. Abrufe des Käufers haben so zu erfolgen, dass zwischen Abruf und Beladung mindestens 1 Werktag bei LKW-Lieferungen und 2 Werktage bei Bahnlieferungen liegen.
2. Bei Waggonlieferungen ist seitens des Käufers der erforderliche Frachtraum des Rail Cargo Unternehmens anzufordern.
3. Zustellungen mittels LKW erfolgen unter Ausnutzung des amtlich zugelassenen Gesamtgewichtes von derzeit 40 Tonnen. Im Falle einer Überladung über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus bzw. einer mangelhaft gesicherten Beladung durch einen LKW-Fahrer des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, diesen am Verlassen des Werksgeländes zu hindern.
4. Der Käufer belädt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
5. Der Käufer und von ihm beauftragte Dritte haben im Werksgelände des Verkäufers die dort geltenden Sicherheitsregeln zu befolgen und sich laufend über den aktuellen Stand der Regeln zu informieren. Vom Käufer beauftragte Dritte, insbesondere Frächter, haben sich gleichfalls an die werksspezifischen Sicherheitsregeln zu halten. Bei Verstoß ist der Verkäufer berechtigt, die Verladung zu verweigern.
6. Lieferungen mittels Waggon umfassen mindestens das dem jeweiligen Tarif zugrunde gelegte Nettogewicht der Waggons. Das vom Verkäufer ermittelte Nettogewicht des gelieferten Zements ist für die Rechnungslegung maßgebend. Wenn bei Bahnversand geringere Mengen als das vom Rail Cargo Unternehmen für die Frachtberechnung festgelegte Mindestgewicht bzw. bei Zustellungen mittels LKW geringere Mengen als das zugelassene Ladegewicht gewünscht werden, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten von EUR 120,00 pro Fuhre (Mindermengenzuschlag) zu Lasten des Käufers. (Siehe auch Punkt V. TRANSPORTZUSCHLÄGE.)
7. Bei Zustellung mit LKW müssen die LKW auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle zufahren können, entladen werden bzw. in die gekennzeichneten Silos abfüllen und abfahren können. Dauert die Entladung (das heißt der Zeitraum zwischen der Einfahrt des LKW in das Gelände des Abladeortes und dem Ausfahren des LKW vom Gelände des Abladeortes) aus Gründen, die der Käufer – oder von ihm beauftragte Dritte – zu vertreten haben, länger als eine Stunde, so trägt der Käufer die anfallenden Mehrkosten. Mehrkosten durch Umblasen etwa vom Hänger in den Motorwagen, durch Einsatz von allradgetriebenen Fahrzeugen, Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der Käufer.
8. Der Käufer trägt ferner sämtliche aufgelaufenen Transport- und sonstige Spesen für bestellte, aber nicht übernommene Mengen.
9. Sofern die Zufahrt zum Abladeort mit einem kompletten LKW-Zug nur über eine Sondermautstraße möglich ist, trägt der

Käufer die jeweils anfallende Maut. Zustellungen an Wochenenden (Freitag 22:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr) und Feiertagen können nur nach Vorlage der entsprechenden Sondergenehmigungen, die vom Käufer auf eigene Kosten vorab einzuholen sind, durchgeführt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Lieferungen in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr). Der Käufer ist verpflichtet, die dem Verkäufer durch Zustellung in den Nachtstunden oder am Wochenende entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

10. Der Käufer hat bei Übernahme der Bahnsendung darauf zu achten, dass die Plomben an beiden Seiten des Bahnwaggons unverletzt sind. Mängel oder Schäden an der gelieferten Ware sind unverzüglich beim zuständigen Bahnhofspersonal zwecks Bestandsaufnahme zu melden.
11. Bei Anlieferung muss eine zur Entgegennahme der Wiegekarte bzw. Unterzeichnung des Gegenscheines befugte Person zur Stelle sein. Bei einer vom Käufer gewünschten Nachwiegung gehen die Kosten für diese zu Lasten des Käufers.
12. Die Umdisponierung oder Weiterbeförderung an andere als ursprünglich vereinbarte Lieferorte bedürfen der Zustimmung des Verkäufers. Allfällige Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.
13. Streuverlust sowie etwaige Gewichtsschwankungen bis zu 2% können vom Käufer nicht beanstandet werden.
14. Die Standardverpackungen des Verkäufers können kostenlos über das Sammelsystem der Altstoff Recycling Austria AG (ARA) bzw. über die Bonus Holsystem für Verpackungen Ges.m.b.H & Co KG entsorgt werden.

V. TRANSPORTZUSCHLÄGE

1. Bei Nichtausnützung der höchstzulässigen Nutzlast des Sattelauflegers oder Silo-LKW oder des Bahnwaggons wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 120,00 pro Fuhre verrechnet.
2. Bei Entfernungen ab 100 Kilometer vom Lieferwerk des Verkäufers behält sich der Verkäufer die Verrechnung eines Entfernungszuschlages vor.

VI. ERSCHWERNISZUSCHLÄGE, LADEZEITEN

1. Bei LKW-Entladezeiten, die länger als eine Stunde dauern, werden Stehzeiten in Höhe von Euro 50,00 je angefangener halber Stunde verrechnet.
2. Kostenersatz für Stehzeiten bei der LKW-Beladung wird vom Verkäufer nur insoweit geleistet, als diese über eine Stunde hinausgehen und auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen sind.
3. Der Käufer hat Waggonentladezeiten von max. 1 Tag einzuhalten; andernfalls wird ihm durch das Rail Cargo Unternehmen eine Stehgebühr verrechnet.

VII. GEFAHRENÜBERGANG, ERFÜLLUNGORT

1. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung im Sinne der INCOTERMS der International Chamber of Commerce in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der nachfolgend unter A, B und C genannte Erfüllungsort bezieht sich auf die Übergabe der Ware. Für alle sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort Wien.

A Bei Bahnlieferung „Frachtfrei Station des Empfängers“ (bei Sackware unausgeladen)

Erfüllungsort und Ort des Gefahrenübergangs ist der Ort der Übergabe des Waggons vom Rail Cargo Unternehmen an den Käufer. Bei einer Reklamation ist durch den Käufer vor der Entladung die bahninterne Bestandsaufnahme beim zuständigen Bahnhofspersonal zu veranlassen, um Schadensansprüche gegenüber dem Rail Cargo Unternehmen geltend machen zu können.

B Bei Abholung „Frei Frachtführer“ oder „Ab Werk“

Erfüllungsort und Ort des Gefahrenübergangs ist die Verladestelle des Verkäufers. Allenfalls durch Verunreinigung der abholenden Fahrzeuge bedingte Änderungen in der Zusammensetzung und damit in der Qualität des Zements sowie dadurch verursachte Mängel bzw. Schäden gehen jedenfalls nicht zu Lasten des Verkäufers.

C Bei fuhrenweiser Zustellung durch den Verkäufer

Sackware: „Frachtfrei Lager des Käufers, unabeladen“.

Bei fuhrenweiser Zustellung durch den Verkäufer trägt der Verkäufer die Gefahr der Beförderung. Erfüllungsort und Ort des Gefahrenübergangs ist demnach bei Sackzement das Lager des Käufers ohne Abladen.

VIII. LIEFERSTÖRUNGEN, HÖHERE GEWALT

Betriebsstörungen, welcher Art immer, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Lieferanten des Verkäufers, Mangel an Arbeitskräften (z.B. durch Streik) sowohl im Betrieb des Verkäufers als auch in fremden Betrieben, von welchen die Aufrechterhaltung des Betriebes des Verkäufers abhängig ist, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Ausbruch und Verbreitung von Seuchen oder Krankheiten sowie Fälle höherer Gewalt entbinden den Verkäufer im betroffenen Ausmaß von der Verpflichtung zur weiteren Lieferung. Eine Nachlieferung der auf diese Weise ausgefallenen Liefermengen kann nicht beansprucht werden.

IX. SICHERHEITEN

1. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten Sicherstellung zu verlangen. Zudem ist der Verkäufer berechtigt, eine weitere Lieferung zu verweigern oder diese von einer vorherigen Bezahlung abhängig zu machen, sowie die sofortige Bezahlung der bisherigen Lieferungen zu verlangen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage des Käufers eine allfällige Kreditgewährung oder Aufrechterhaltung bzw. Weiterbelastung eines eingeräumten Kredites nicht rechtfertigt. Dies gilt auch für den Fall der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks. Vom Verkäufer entgegengenommene Wechsel, Akzepte oder Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlungserfüllung.
2. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Dem Käufer ist die Weiterveräußerung der unverarbeiteten oder verarbeiteten Ware auch vor vollständiger Bezahlung im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich gestattet. Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen des Verkäufers, tritt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt alle ihm aufgrund der Weiterveräußerung gegenüber Dritten zustehenden Forderungen ab. Im Übrigen ist der Käufer nicht zu Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen berechtigt.
3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen.
4. Eine Aufrechnung durch den Käufer gegen Forderungen des Verkäufers ist nicht gestattet, soweit die Gegenforderung des Käufers nicht vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

X. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Preise verstehen sich pro Tonne in Euro und ohne Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Versandtag, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Einlangen der Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2% Skonto vom Rechnungsbetrag vergütet. Bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und sofortigem Rechnungseingang werden 3% Skonto vergütet.
3. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 9,5% per anno angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspesen in der Höhe von 1 % des aushaftenden Forderungsbetrages, mindestens aber EUR 15,00 sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiters ist der Verkäufer berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten (Factoring).
5. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Preise freibleibend. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten die am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers.

XI. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

1. Dem Käufer obliegt die unverzügliche Untersuchung der Ware auf ihre Vertragsgemäßheit. Eine Mängelrüge hat zu ihrer Wirksamkeit unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.
2. Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung (und allfällige konkurrierende Ansprüche wie Garantie, Irrtum oder Schadenersatz statt Gewährleistung) werden auf den Austausch- oder Verbesserungsanspruch beschränkt. Die Wahl zwischen Austausch und Verbesserung obliegt dem Verkäufer, soweit der jeweilige Behelf dem Käufer zumutbar ist.
3. Aus Nachteilen, die aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Normen oder Missachtung von Richtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik entstehen, kann der Käufer keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verkäufer ableiten.
4. Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes haftet. Im Übrigen beschränkt sich die Schadenersatzpflicht des Verkäufers auf grob schuldhaft verursachte Schäden, soweit es sich nicht um Schäden an der Person handelt. Ein Ersatz von entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden oder sonstigen Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden durch den Verkäufer ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Schadenersatzpflicht des Verkäufers ist zudem pro Schadensfall betraglich mit dem jeweiligen Auftragswert bzw., bei regelmäßigen Lieferungen, mit dem kalenderjährlichen Auftragswert begrenzt.

XII. DATENVERARBEITUNG

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verkäufer erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).
2. Informationen zur Datenverarbeitung durch den Verkäufer sind unter <https://www.holcim.at/datenschutz> abrufbar.

XIII. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Verweisungsnormen, die nicht auf österreichisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist Wien.

XIV. AUSFUHRBESCHRÄNKUNG

Die Vertragserfüllung durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften und keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

XV. ALLGEMEINES

1. Mündliche Vereinbarungen verpflichten den Verkäufer nur, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein oder werden, so tritt an ihre Stelle diejenige Regelung, welche der weichenden Bestimmungen nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt aufrecht.

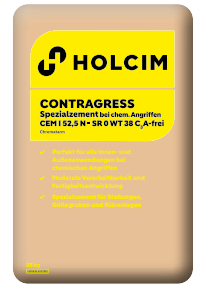
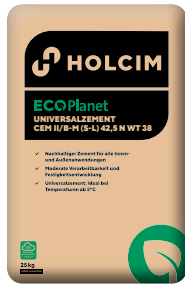
UID Nr.: ATU65798933

Sitz Wien, Handelsgericht Wien FN 346878 s

Stand: April 2023

PRODUKTE

AUF EINEN BLICK



SACKZEMENT chromatarm, 25 kg – eine Palette umfasst 56 Säcke

MARKE		FRACHTFREI Lieferort €/to	Lieferwerk Mannersdorf EAN
ECOPlanet Zement	CEM II/C-M (S-LL) 42,5 N	Preis auf Anfrage	90 07323 081 021
ECOPlanet Universalzement	CEM II/B-M (S-L) 42,5 N WT 38	Preis auf Anfrage	90 07323 900 155
Der Grüne Universalzement	CEM II/A-S 42,5 R WT 42	Preis auf Anfrage	90 07323 201 382

SACKZEMENT chromatarm, 25 kg – eine Palette umfasst 48 Säcke

Contragress	CEM I 52,5 N – SR O WT 38 C ₃ A-frei	Preis auf Anfrage	90 07323 087 405
--------------------	--	-------------------	------------------

SPEZIALPRODUKT FÜR ESTRICHLEGER

MARKE		FRACHTFREI Lieferort €/to	Lieferwerk Mannersdorf EAN
ECOPlanet Estrichzement	CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N	Preis auf Anfrage	90 07323 904 764

Holcim (Österreich) GmbH

Trabrennstraße 2A
1020 Wien
marketing.austria@holcim.com
T +43 1 588 89-0

Werk Mannersdorf

Wiener Straße 10, Postfach 27
2452 Mannersdorf
T +43 2168 623 11-0

Werk Retznei

Retznei 34
8461 Ehrenhausen
T +43 3453 2101-0

www.holcim.at

Transportaufschläge

MINDERMENGENZUSCHLAG
bei Nichtausnutzung der höchstzulässigen Nutzlast € 120,- /Fuhrer

ZUSÄTZLICHE TRANSPORTLEISTUNGEN

Palettenkranentladung € 6,-/Tonne
Palettenfolierung € 6,-/Tonne
Paletteneinsatz € 24,-/Palette

ERSCHWERNISZUSCHLÄGE

FÜR ENTLADEZEITEN LÄNGER ALS 60 MINUTEN

werden Stehzeiten in der Höhe von € 50,- je angefangener halber Stunde verrechnet.

Zahlungskonditionen

entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbestimmungen auf Seite 8.

Bestellungen

Per E-Mail:
bestellungen.vo@holcim.com

Telefonische Bestellungen:
T +43 2168 623 11-2500

Fax-Bestellungen:
F +43 2168 623 11-2915

Preise gültig ab 01.04.2023